Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Kreisverbände Hanau und Schlüchtern

Juni 2013

„Mehrzuweisung“ von 104 bzw. 105 Prozent

Angesichts der bevorstehenden Landtagswahlen hat Kultusministerin Beer für das Schuljahr 2013/14 eine „Mehrzuweisung“ von durchschnittlich 105 mindestens aber 104 Prozent versprochen. Von den rund 2000 dafür notwendigen Stellen wurden 1800 Stellen zusammengekratzt und aus den verschiedensten Bereichen herausgekürzt. Tatsächlich „mehr“ gibt es 200 Stellen. An einer ganz kleinen Grundschule umfasst die zusätzliche Zuweisung von 4 Prozent aber immerhin 4 Stunden, an großen Schulen leicht mehr als 100 Lehrerstunden.

Mittlerweile sind die Schulleitungen und hoffentlich auch die Schulpersonalräte über die Zuweisung informiert. Sie sollten also wissen, wie viele Lehrerstunden ihnen im nächsten Schuljahr für die Grundunterrichtsversorgung (Abdeckung der Stundentafel) und die üblichen Zuschläge für Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Gemeinsamen Unterricht (GU), inklusive Beschulung (IB), Ganztagsangebote (GTA) oder als Zuschlag oder Mehrzuweisung zur Verfügung stehen.

Deswegen sind bereits einige Schulleitungen aktiv geworden, um diesen Zuschlag für Leitungsaufgaben zu beanspruchen.

Enge Lehrerzimmer bieten bei Sommerhitze Vorteile!

Mit freundlicher Genehmigung von Thomas Plaßmann

Hintergrund ist die folgende Regelung in der neuen Pflichtstundenverordnung (PflStdVO):

§ 3 Abs.3: Für Aufgaben von Schulleiterinnen und Schulleitern und für weitere Schulleitungsaufgaben kann aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung (…) ein zusätzliches Leiter- und Leitungsdeputat generiert werden.

Die GEW hat diese Regelung heftig kritisiert, da Zuschläge zur Grundunterrichtsversorgung vor allem der Verbesserung der Lern- und Arbeitsbedingungen zugute kommen sollen, z. B. der Verkleinerung von Lerngruppen oder der Einrichtung von Förderangeboten. Trotzdem stellt sich die Frage, wer über die Verwendung des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung entscheidet. Dazu heißt es in der Pflichtstundenverordnung:

§ 3 Abs. 4: Schulleiterinnen oder Schulleiter können Lehrkräften (…) besondere außerunterrichtliche Tätigkeiten (…) übertragen und dafür Anrechnungen auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl aus dem Leiterdeputat, Leitungsdeputat, dem zusätzlichen Leiter- und Leitungsdeputat gemäß Abs. 5 und 6 oder dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung gewähren.

Das heißt zum Beispiel ganz konkret, dass eine Stunde für die LMF-Verwaltung oder für

Vorschläge für die Verwendung der Mehrzuweisung (Pressemitteilung des HKM, 6.2.2013):

zusätzliche Mittel zur Profilbildung der Schulen, zusätzliche Unterrichtsangebote, besondere pädagogische Methoden und Sozialformen im Unterricht, zusätzliche Betreuungsangebote, Hausaufgabenhilfe, Förderunterricht, Schülerberatung, Einrichtung kleinerer Lerngruppen, flexible Gruppenteilung, Doppelbesetzung, Team-Teaching, gegenseitige Hospitation, kollegiale Fallberatung, Verstärkung der konzeptionellen Arbeit, Schülerprojekte, Öffnung der Schule, Präventive Maßnahmen wie Zusammenarbeit mit Jugendämtern, Elternarbeit und aufsuchende Elternarbeit, weitere Ausgestaltung des Vertretungskonzeptes der Schu-

Fachleitungen, für die bisher keine Entlastung gab, gewährt werden kann. Das Verfahren zur „Generierung“ eines zusätzlichen Leiter- und Leitungsdeputats wird zunächst in § 3 Abs.6 für alle Schulen geregelt, die **nicht** zu den 23 selbstständigen allgemeinbildenden und 35 selbständigen beruflichen Schulen in Hessen gehören:
§ 3 Abs. 6: Die Schulleiterin oder der Schulleiter (…), kann bis zu 20 vom Hundert des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung auf das zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputat gemäß Abs. 3 übertragen.

Im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz kann sie oder er zusätzlich zehn vom Hundert des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung auf das zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputat gemäß Abs. 3 übertragen. (Insgesamt dürfen …) *bis zu 30 vom Hundert des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung für Aufgaben von Schulleiterinnen und Schulleitern und weitere Schulleitungsaufgaben verwendet werden.*

Im Klartext: Der Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung von maximal 4% darf höchstens zu 30% dem Leiterdeputat zugeschlagen werden. Bekommt die Schule einen Zuschlag von 10 Stunden, dürfen also höchstens 3 Stunden für das Leiterdeputat verwendet werden. Davon kann die Schulleitung maximal 2 Stunden (20%) aus eigener Machtvollkommenheit beanspruchen, für die 3. Stunde (10%) braucht sie die Zustimmung der Gesamtkonferenz. Die Schule kann natürlich auch darüber diskutieren, wie der Zuschlag anders verwendet werden kann, und die Schulleitung kann aus diesem zusätzlichen Leitungsdeputat auch Stunden an Lehrkräfte weitergeben (§ 3 Abs.4 PflStdVO).

Wer entscheidet aber über die Verwendung der restlichen Stunden aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung? Der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer verweist dazu auf die Presseerklärung der Kultusministerin vom 6.2.2013. Danach entscheiden die Schulen „**innerhalb ihres Schulprogramms** selbst darüber, wie sie die zusätzlichen Ressourcen für ihr eigenes Konzept vor Ort einsetzen wollen“. Zum Schulprogramm siehe § 127b(1) des Hessischen Schulgesetzes.

Damit ist klar:
Die Schulleitung entscheidet über maximal 20 % der Mehrzuweisung, über weitere 10% mit Unterstützung der Gesamtkonferenz. Der Rest fällt nach § 129 Hessisches Schulgesetz in die Zuständigkeit der Schulkonferenz, die über das Schulprogramm beschließt. Die Gesamtkonferenz ist zuvor anzuhören und kann entsprechende Vorschläge machen (§ 133 Abs.1 HSchG). Die Spielräume sind groß! Sinnvollerweise sollte hier die größten Belastungsfaktorenangegangen werden, die Lehrkräfte daran hindern so zu arbeiten, dass es den Schülern zugutekommt.

Mit freundlicher Genehmigung von Thomas Plaßmann

Für die **selbstständigen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen** gilt eine besondere Regelung, die aus Sicht der GEW absolut unannehmbar ist. Nach § 3 Abs.5 der PflStdVO kann der Schulleiter den Zuschlag zur Grundunterrichtversorgung „ganz oder teilweise auf das zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputat“ übertragen, ohne dass er an die für alle anderen Schulen vorgeschriebene Obergrenze oder einen Beschluss der Gesamtkonferenz gebunden ist. An großen Schulen kann es dabei um mehrere Stellen gehen, die der Verbesserung der Arbeits- und Lernbedingungen entzogen und der Leitungstätigkeit zugeschlagen werden. **Schul- und Gesamtkonferenzen sollten sich in ihrer Zuständigkeit für das Schulprogramm unbedingt mit dieser Frage befassen.**

Viele wesentliche Textpassagen sind von einem Info von Harald Freiling übernommen. Danke Harald!

Impressum:
Herausgeber: GEW KV Hanau, DGB-Freiheitsplatz 6, 63450 Hanau
Verantwortlicher Redakteur: Heinz Bayer, Landgrafenstraße 6, 63452 Hanau